## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Die Prüfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit gehört gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zu den Aufgaben der Zollverwaltung und dort im speziellen zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für Zollverwaltung sind die Daten zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern im Bundesministerium der Finanzen erfragt worden. Die Antwortbeiträge des Bundesministeriums der Finanzen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

1. Wie viele Fälle von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit gab es in der letzten Legislatur bis heute in Mecklenburg-Vorpommern (bitte detailliert nach Jahr, Anzahl an Tatverdächtigen, Nationalität und Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten aufschlüsseln)?

Die Anzahl der von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Jahren 2016 bis 2021 in Mecklenburg-Vorpommern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Scheinselbstständigkeit ist eine Begehungsform der Schwarzarbeit.

Jahr	eingeleitete	eingeleitete Strafverfahren
	Ordnungswidrigkeitenverfahren	
2016	328	2 410
2017	464	2 129
2018	337	2 475
2019	674	2 480
2020	822	1 943
2021	728	2 955

(Auswertestichtag: 17. Juni 2022)

Die Anzahl der tatverdächtigen Personen wird in der Arbeitsstatistik der FKS nicht ausgewiesen. Eine automatisierte Auswertung der Arbeitsstatistik der FKS bezüglich der Staatsangehörigkeit im Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht vorgesehen.

2. Wie viele Kontrollen wurden in der letzten Legislatur bis heute durchgeführt (bitte detailliert nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Hinsichtlich der Anzahl der Arbeitgeberprüfungen der FKS in den Jahren 2016 bis 2021 in Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 20/1223 verwiesen.

3. Wie viel Personal wurde in der letzten Legislaturperiode beziehungsweise wird aktuell für die Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit eingesetzt (bitte detailliert nach Jahr und Personalansatz aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Stellenbesetzung in den operativen Einheiten der FKS in den Jahren 2016 bis 2021 in Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 20/1223 verwiesen.

4. Wie hoch ist der Schaden für die Sozialkassen durch Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der letzten Legislatur bis heute zu beziffern (bitte detailliert nach Jahr und Schadenhöhe auflisten)?

Die Schadenssumme aus nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, welche in den Jahren 2016 bis 2021 im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen der FKS in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt wurde, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

FKS-Schadenssumme		
(Sozialversicherung)		
Mecklenburg-Vorpommern		
2016	4 849 354 Euro	
2017	14 241 895 Euro	
2018	8 488 915 Euro	
2019	15 676 072 Euro	
2020	12 551 062 Euro	
2021	11 618 279 Euro	

Die Schadenssumme unterliegt regelmäßig jährlichen Schwankungen. Grundsätzlich wird die Höhe der Schadenssumme maßgeblich durch die Ermittlungsergebnisse aus umfangreichen und komplexen Sachverhalten, insbesondere im Bereich der organisierten Formen der Schwarzarbeit geprägt. Hierbei besteht die Besonderheit, dass sich die ermittelten Schadenssummen häufig auf verschiedene Statistikzeiträume, die auch jahresübergreifend sind, verteilen.

5. Welche Branchen in Mecklenburg-Vorpommern sind insbesondere von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit betroffen?

Der höchste Anteil der durch die FKS in den vergangenen Jahren in Mecklenburg-Vorpommern eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Strafverfahren entfällt auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

6. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung nötig, um effektiver gegen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit vorzugehen? Welche gesetzlichen Regelungen müssen auf Bundesebene angepasst werden?

Die Behörden der Zollverwaltung sind gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz für die Prüfung der Einhaltung von branchenspezifischen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich der Anforderungen an die von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterkünfte zuständig. Weiter besteht für die Behörden der Zollverwaltung gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Mindestlohngesetz eine Prüfzuständigkeit hinsichtlich der Einhaltung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns.

Die Rechts- und Fachaufsicht für die Behörden der Zollverwaltung liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Da die organisations- und haushaltsrechtliche Zuständigkeit somit beim Bund liegt, können erforderliche Maßnahmen im Verwaltungsvollzug nur auf der Ebene des Bundes er- und behoben werden.

Hinsichtlich des Anpassungsbedarfs gesetzlicher Regelungen wird auf den 14. Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auf Bundestagsdrucksache 19/31265 vom 18. Juni 2021 verwiesen.